

nach dem Stand vom 30. September 1952, zusammen und übergeben das Ergebnis in doppelter Ausfertigung bis zum 10. des folgenden Monats dem zuständigen Rat des Bezirkes.

(4) Die Räte der Bezirke stellen monatlich die Meldungen gemäß Anlage 1 der Räte der Kreise zusammen und übergeben das Ergebnis mit einer Ausfertigung der Zusammenstellungen der Räte der Kreise dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 20. des Monats, erstmalig zum 20. Oktober 1952.

**§ 3
Aufgaben**

der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

(1) Die VEAB sind verpflichtet, das Ablieferungssoll der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entsprechend den von den Räten der Kreise bestätigten Zusammenstellungen über die Ermäßigungen für das Jahr 1952 in der Lieferantenkarteikarte innerhalb von fünf Tagen nach Eingang zu berichtigen und gleichzeitig die Lieferantenkarteikarte mit dem Vermerk „Mitglied der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft“ zu versehen.

(2) Ist das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1952 laut ausgehändigtem Ablieferungsbescheid an Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln oder eines dieser Erzeugnisse eines Mitgliedes der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zum Zeitpunkt der Ermäßigung bereits erfüllt, sind für die überlieferten Mengen die geltenden Aufkaufpreise zu zahlen. Die Differenz zwischen dem Erfassungspreis und dem am Tage der Umbuchung gültigen Aufkaufpreis ist dem Ablieferer durch die VEAB sofort zu überweisen.

(3) Zur weiteren Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden die VEAB beauftragt,

- a) die angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt und reibungslos abzunehmen;
- b) die Bezahlung der Erzeugnisse an die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dadurch zu beschleunigen, daß spätestens an dem auf die Ablieferung folgenden vierten Werktag die Überweisungsaufträge der Deutschen Notenbank übergeben werden;
- c) den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch leihweise Überlassung von Verpackungsmaterial (Säcke, Obst- und Gemüseboxen usw.) die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erleichtern.

Für die Durchführung der im § 3 festgelegten Maßnahmen sind die Betriebsleiter der VEAB verantwortlich.

Schlußbestimmung g

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt
in Berlin und registriert am 3. 9. 1952
unter Nr. GO - 591/76

Zusammenstellung

über die den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 gewährten Ermäßigungen

Lfd. Nr.	Name des Mitglieders der Produktionsgenossenschaft	Anzahl der Mitglieder	landw. Nutzfläche in ha	Ablieferungssoll 1952 laut Ermäßigung			Ablieferungsbescheid und Ermäßigung in Höhe von 10%						
				Getreide	Hülsenfrüchte	Winter-Ölsaaten	Sommer-Ölsaaten	Kartoffeln					
				10% Ermäßigung	10% Ermäßigung	10% Ermäßigung	10% Ermäßigung	10% Ermäßigung					
				Soll 1952 dz	Soll 1952 dz	Soll 1952 dz	Soll 1952 dz	Soll 1952 dz	Ermäßigung dz				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Anmerkung: Bei der Zusammenstellung der Kreise ist in Spalte 2 der Name der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, bei der Zusammenstellung der Bezirke ist in Spalte 2 der Name der Kreise einzutragen. Die Spalte 3 ist nur durch die Räte der Kreise und Bezirke auszufüllen. Die Eintragung ist nach Betriebsgrößengruppen vorzunehmen; die Betriebsgrößengruppen sind einzeln aufzurechnen und zusammenzustellen.

Bezirk:
Kreis:
Gemeinde: